Vierte Änderung zur Ersten Rechtsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Abweichung der Testpflicht

Aufgrund des § 16 Abs. 4 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 13. September 2021 i. V. m. §§ 32, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2020 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3274) erlässt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nachfolgende

Vierte Änderung zur Ersten Rechtsverordnung

§ 1

Die Erste Rechtsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Abweichung von der Testpflicht vom 26. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Dritte Änderung zur Ersten Rechtsverordnung vom 23. August 2021, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 3.
 - c) Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 4.
 - d) Die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 5.
 - e) Die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 6.
- 2. In § 3 wird die Angabe ,,16. September 2021" durch die Angabe ,,7. Oktober 2021" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise übertragen (sog. Subdelegation).

Durch die Subdelegation in § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Landkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 und 28 a des Infektionsschutzgesetzes ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Aufgrund steigender Infektionszahlen wird die Aussetzung der Testpflicht bei Angeboten von Konzerthäusern und -veranstaltern aufgehoben. Somit bleibt es für Besucherinnen und Besucher der genannten Angebote und Einrichtungen wieder bei einer Testpflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARSCoV-2-EindV. § 2 Abs. 2 der 14. SARSCoV-2-EindV bleibt unberührt.

Da sich die Erste Rechtsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Abweichung der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten auf die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bezieht, ist die zeitliche Befristung der kommunalen Rechtsverordnung an der Geltungsdauer der Landesverordnung auszurichten. Die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wurde mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung über den 16. September 2021 hinaus bis zum 07. Oktober 2021 verlängert, sodass das Datum des Außerkrafttretens in der kommunalen Verordnung ebenfalls auf den 07. Oktober 2021 zu ändern war.



Grabner Landrat Köthen (Anhalt), den 15. September 2021